

Satzung

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Bezirksverband Mittelhessen

Beschlossen von der VV am 12.12.1980
geändert durch die Beschlüsse
der a. o. VV am 01.12.1981
der VV am 13.12.1986
der VV am 09.12.1989
der BDV am 19./20.03.1993
der BDV am 09.12.1995
der BDV am 15.03.2003
der BDV am 06.06.2009
der BDV am 09.05.2015

Name und Sitz

§ 1

1. Der Bezirksverband Mittelhessen im Landesverband Hessen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft führt den Namen:

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Bezirksverband Mittelhessen

2. Er ist eine Untergliederung des Landesverbandes Hessen in der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund.

§ 2

Der Bezirksverband Mittelhessen hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

I. Zweck und Aufgabe

§ 3

Zweck und Aufgabe ergeben sich sinngemäß aus den §§ 4 – 6 der Satzung des Landesverbandes.

II. Organisationsbereich

§ 4

Der Bezirksverband Mittelhessen erstreckt sich über das Gebiet des RP Gießen. Er gliedert sich in die Kreisverbände Alsfeld, Dill, Gießen-Land, Gießen-Stadt, Lauterbach, Limburg, Marburg-Biedenkopf, Oberlahn, Wetzlar.

III. Fach- und Personengruppen

§ 5

1. Für die verschiedenen Schularten und Erziehungsbereiche können Fach- und Personengruppen gebildet werden.

2. Die Delegiertenversammlung entscheidet über Einrichtung und Auflösung von Fach- und Personengruppen.

3. Im Bezirksverband können nur solche Fach- und Personengruppen errichtet werden, die von der Delegiertenversammlung des Landesverbandes anerkannt sind.

§ 6

1. Fach- und Personengruppen können im Bezirksverband eingerichtet werden, wenn mindestens 20 Mitglieder einen dahingehenden Antrag stellen.

2. Als anerkannte Bezirksfachgruppen gelten zur Zeit:

- a) Berufliche Schulen
- b) Erwachsenenbildung
- c) Gesamtschulen
- d) Grundschulen
- e) Gymnasien
- f) Haupt- und Realschulen
- g) Schulaufsicht
- h) Förderpädagogik
- i) Sozialpädagogische Berufe

3. Als anerkannte Bezirkspersonengruppen gelten zur Zeit:

- a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- b) Migrantinnen und Migranten
- c) Junge GEW
- d) Frauen
- e) Seniorinnen und Senioren

4. Näheres zur Arbeit der Personengruppe Junge GEW wird in den „Richtlinien für die Arbeit der Jungen GEW“ geregelt.

§ 7

1. Jede Fach- und Personengruppe des Bezirksverbands wählt seine/n Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in oder ein Team gemäß § 20 als Fach- oder Personengruppenvorstand. Die Einzelheiten bestimmt die Wahlordnung.

2. Jede Fach- und Personengruppe setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem Vorsitzenden der Fach- und Personengruppe und der/dem Stellvertreter/in bzw. einem Team gemäß § 20.
- b) den von den Kreisvorständen benannten Vertreterinnen und Vertretern.
- c) Weitere Interessenten können teilnehmen.

3. Die Bestimmungen der „Richtlinien für die Arbeit der Jungen GEW“ bleiben unberührt.

1. Fach- und Personengruppen können eigene Veranstaltungen durchführen.
2. Die verschiedenen Fach- und Personengruppen können kooperieren und zu gemeinsam betreffenden Themen Sitzungen und Fachtagungen durchführen.
3. Die Fachtagungen sind Veranstaltungen des Bezirksverbandes.
4. Für die Tätigkeit der Fach- und Personengruppen Im Bezirksverband gelten die §§ 18 (2) und (3), 22 bis 25 der Landessatzung sinngemäß.

IV. Organe des Bezirksverbandes

§ 9

Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) Die Bezirksdelegiertenversammlung (BDV)
- b) Der Bezirksvorstand (BVO)
- c) Der Geschäftsführende Vorstand (GVO)

Die Bezirksdelegiertenversammlung

§ 10

Die Bezirksdelegiertenversammlung (BDV) ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien seiner Arbeit und trifft Entscheidungen. Sie führt die notwendig werdenden Wahlen durch.

§ 11

1. Die BDV setzt sich zusammen:

- a) den gewählten Delegierten der Kreisverbände als stimmberechtigten Mitgliedern.
- b) den Mitgliedern des BVo mit beratender Stimme.

§ 12

1. Die BDV tritt alle eineinhalb Jahre zusammen.

2. Der BVo ist in dringenden Fällen berechtigt, auf Antrag von drei Kreisverbänden bzw. auf Beschluss einer ordentlichen BDV verpflichtet, eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Der BVO kann die Einladungsfrist verkürzen (siehe § 1,1 S.2 der Geschäftsordnung).

§ 13

1. Antragsberechtigt für die BDV sind der BVO, der GVO, die Kreisverbände sowie die Fach- und Personengruppen.

2. Die Schlüsselzahl für die Entsendung der Delegierten der Kreisverbände setzt die Delegiertenversammlung in der Geschäftsordnung fest (präziser Schlüssel siehe § 1, Absatz 2 der Geschäftsordnung, Seite 10 der BDV-Broschüre 2019).

3. Die BDV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Der Bezirksvorstand

§ 14

1. Der Bezirksvorstand führt im Rahmen der Beschlüsse der BDV in Zusammenarbeit mit den Kreisverbänden, den Fach- und Personengruppen, dem Landesvorstand und den anderen Gewerkschaften im DGB die Gewerkschaftspolitik.

Er fördert die gewerkschaftliche Diskussion und Aktion innerhalb seines schlichten, fachlichen und regionalen Zuständigkeitsbereiches. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordination der Kreisverbandsarbeit im Bezirk; organisatorische und finanzielle Unterstützung besonderer Kreisverbandsaktivitäten im Rahmen seiner haushaltsmäßigen und personellen Kapazitäten besonders dann, wenn Aktivitäten kooperativ von mehreren Kreisverbänden getragen werden.
- b) Unterstützung der GEW-Fraktionen in den Gesamtpersonalräten durch gewerkschaftliche Arbeit und ihre Einbindung in diese.
- c) Vertretung der gewerkschaftlichen Interessen gegenüber den Staatlichen Schulämtern in Kooperation mit den betroffenen Kreisverbänden.
- d) Förderung der Fach- und Personengruppenarbeit durch Ermöglichung regelmäßigen Informations- und Meinungsaustauschs und Bereitstellung personeller, organisatorischer und finanzieller Hilfen, insbesondere für die Durchführung von Veranstaltungen gemäß § 8, Ziff. 1 und 2 dieser Satzung.

2. Die weiteren Aufgaben des Bezirksvorstandes ergeben sich sinngemäß aus § 17 Ziff. 1 – 4 der Satzung des Landesverbandes.

3. Der Bezirksvorstand kann Mitglieder des GEW Bezirksverbandes Mittelhessen mit der Übernahme besonderer Aufgaben beauftragen.

§ 15

1. Dem Bezirksvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) Die/der Vorsitzende
- b) Zwei stellvertretende Vorsitzende
(Für a) und b) ist kollektive Mandatsausübung nach § 20, Abs. 1 möglich.)
- c) Die/der Geschäftsführer/in
- d) Die/der Schatzmeister/in
- e) Die Vorsitzenden der Kreisverbände oder deren Stellvertreter/innen
- f) Die Vorsitzenden der Fach- und Personengruppen oder deren Stellvertreter/innen

2. Der Regionalverband Hochschule und Forschung kann an den Sitzungen des Bezirksvorstands beratend teilnehmen.
3. Die Mitglieder des Bezirksvorstands nach § 15, Abs. 1 a–d sind von der Delegiertenversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von drei Jahren zu wählen.
4. Die Mitglieder des Bezirksvorstands nach § 15, Abs. 1f sind von der Delegiertenversammlung zu bestätigen; in Ausnahmefällen kann die Bestätigung durch den Bezirksvorstand erfolgen.

§ 16

Der Bezirksvorstand tagt in der Regel viermal im Jahr.

Der Geschäftsführende Vorstand

§ 17

Der Geschäftsführende Vorstand (GVO) erledigt die laufenden Geschäfte und die ihm von der Delegiertenversammlung und vom Bezirksvorstand übertragenen Aufgaben.

§ 18

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) Die/der Vorsitzende
- b) Zwei stellvertretende Vorsitzende
(für a) und b) ist kollektive Mandatsausübung nach § 20, Abs. 1 möglich)
- c) Die/der Geschäftsführer/in
- d) Die/der Schatzmeister/in
weitere Mitglieder können sein:
- e) Die/der Pressereferent/in
- f) Die/der Schriftführer/in
- g) Bis zu zwei weitere Personen können zur Übernahme von Aufgabenteilen des GV hinzu gewählt, ersatzweise vom Bezirksvorstand hinzu berufen werden.

§ 19

1. Die/der Vorsitzende vertritt den Bezirksvorstand nach innen und nach außen. Sie/er leitet die gesamte Verbandsarbeit, soweit nicht in Teilbereichen durch Geschäftsverteilungsplan des GV andere Zuständigkeiten geregelt sind. Mit der Durchführung ihr/ihm satzungsgemäß zufallender Rechtsgeschäfte kann sie/er eine/n Dritte/n beauftragen. Im Übrigen lässt sich die/der Vorsitzende im Verhinderungsfall durch eine/e stv. Vorsitzende/n oder ein anderes Mitglied des GV vertreten.

Bei einem etwaigen vorzeitigen Ausscheiden der/des Vorsitzenden beauftragt der Bezirksvorstand eine/n der stv. Vorsitzenden, bei deren/dessen vorzeitigem Ausscheiden die/den andere/n stv. Vorsitzende/n oder notfalls ein anderes Mitglied des GV mit der Verbandsleitung.

2. Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, im Rahmen dessen auch Aufgaben der/des Vorsitzenden delegiert werden können.

Der Geschäftsverteilungsplan bedarf der Bestätigung durch den Bezirksvorstand.

Kollektive Mandatsausübung

§ 20

1. Kollektive Mandatsausübung (Team-Leitung) von gewerkschaftlichen Gremien ist im Bezirksverband möglich. Dies gilt für alle in den §§ 6, 15, 18 a) und b) aufgeführten ehrenamtlichen Wahlfunktionen.
2. Bis zu drei gleichberechtigte Personen können als Team gewerkschaftliche Gremien kollektiv leiten. Dabei soll der angemessene Anteil von Frauen eingehalten werden.
3. Bei Teamwahlen entfallen die Wahlen zum Stellvertreter

VI. Wahlverfahren und Geschäftsordnung

§ 21

Das Verfahren bei allen im Bezirksverband notwendig werdenden Wahlen wird durch eine Wahlordnung (WO) geregelt.

§ 22

Die Durchführung der Delegiertenversammlung wird durch eine Geschäftsordnung (GO) geregelt, die sinngemäß auch für die Sitzungen des GV, des BVO sowie der Fach- und Personengruppen gilt.

§ 23

Die Beschlussfassung über eine Wahlordnung und eine Geschäftsordnung erfolgt auf einer Delegiertenversammlung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

VII. Satzungsänderungen

§ 24:

Die vorstehenden Satzungsbestimmungen können, soweit sie nicht der GEW-Lan-
dessatzung entnommen sind, durch Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Dele-
gierten auf der Bezirksdelegiertenversammlung geändert werden.

VII. Inkrafttreten

§ 25

Die vorstehende Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.